

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person im Zusammenhang mit meiner Teilnahme an einer oder mehreren

Veranstaltung(en)/Maßnahme(n) der Deutschen Tischtennis-Jugend/Young Stars im Jahr 2022

im Rahmen der Berichterstattung und der Öffentlichkeitsarbeit des DTTB und dessen Partnern insbesondere im Internet (Homepage des DTTB unter www.tischtennis.de, Facebook-Seite des Verbandes, Homepage der Deutschen Tischtennis-Jugend unter www.young-stars.de, Homepage der Deutschen Sportjugend unter www.dsj.de) und in Druckwerken (u.a. verbandseigenes Magazin 'tischtennis') veröffentlicht werden dürfen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Sowie die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufnahmen im Internet kann durch den Deutschen Tischtennis-Bund e.V. (DTTB) nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der DTTB kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z.B. das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Der Widerruf ist zu richten an:

Deutscher Tischtennis-Bund e.V., Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt, dttb@tischtennis.de

Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.